

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-LAND**  
Bereich 2 - Gewerbebereich

Marktgemeinde Velden / W.S.  
Bez. Villach, Kärnten

Eing. 14. Nov. 2024  
Zahl ..... A.Z. .... Blg. ....  
Gesehen .....

LAND  KÄRNTEN

Datum 13.11.2024  
Zahl VL4-BA-2159/1-2024 (009/2024)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Sabrina Grieser  
Telefon 050 536-61363  
Fax 050 536-61341  
E-Mail bhvl.gewerbe@ktn.gv.at  
Seite 1 von 2

Betreff:

**LIDL Österreich GmbH**

Änderung der Betriebsanlage zur Ausübung des  
Handelsgewerbes im Standort Klagenfurterstraße 47,  
9220 Velden/WSee, Marktgemeinde Velden/WSee

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Marktgemeinde Velden am Wörther See

Angeschlagen am: 14.11.2024

Abgenommen am: 27.11.2024

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

**Lidl Österreich GmbH – Regionalgesellschaft Wundschuh, Gewerbepark 2, 9142 Wundschuh; Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage zur Ausübung des Handelsgewerbes im Standort Klagenfurterstraße 47, 9220 Velden/WSee, Gst.Nr. 608/3, KG 75318 Velden/WSee, Marktgemeinde Velden/WSee, in Form des Austauschs der Kühl- und Heiztechnikanlage sowie der Hinzunahme eines Pfandautomaten.**

Ort: an Ort und Stelle (Klagenfurterstraße 47, 9220 Velden/WSee)

Datum: **Mittwoch, den 27. November 2024**

Zeit: **08.30 Uhr**

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Sie können bis spätestens **26.11.2024** während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

**Ort der Einsichtnahme:**

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Gewerbereferat, 3. Stock, Zimmer-Nr. 3.02, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach.

Marktgemeinde Velden / W.S.	
Bez. Villach, Kärnten	
Eing.	14. Nov. 2024
Zahl .....	A.Z. .... Blg. ....
Gesehen .....	

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 74, 75, 81, 83, 333, und 356 Abs 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Sabrina Grießer

	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a> . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
---	--

Marktgemeinde Velden am Wörther See	
Angeschlagen am:	14.11.2024
Abgenommen am:	27.11.2024